

Wenn der Beschuldigte ein verschlossener Mensch ist, wird es ratsam sein, ihn an Umstände zu erinnern, die geeignet sind, ihn in Erregung zu versetzen.

Der Hauptbuchhalter einer Zentrale, Schilin, ein wenig gesprächiger und verschlossener Mensch, der der Aneignung staatlicher Mittel beschuldigt wurde, verhielt sich bei der Vernehmung bis zu dem Augenblick völlig gleichgültig, da der Untersuchungsführer anfangs aufzudecken, welche Buchungen seine Frau Kosjolskaja, die in derselben Zentrale als Rechnungsführer arbeitete, vorgenommen hatte. Von der früheren Verschlossenheit Schilins blieb keine Spur mehr übrig. Der Beschuldigte beeilte sich, den Untersuchungsführer zu überzeugen, daß die Kosjolskaja nach Art ihrer Pflichten nichts mit den fiktiven Buchungen zu tun haben konnte, die die Expertise festgestellt hatte. Er berichtete ausführlich über die Verteilung der Aufgaben unter den Buchhaltungsangestellten der Zentrale und gab an, wer von ihnen an den ungesetzlichen Operationen beteiligt war. Im Verlauf der Ermittlungen stellte sich heraus, daß die Kosjolskaja an den Diebstählen tatsächlich nicht beteiligt war.

Der Untersuchungsführer darf dem zu Vernehmenden gegenüber keinerlei Vorurteile hegen. In jedem Beschuldigten muß er irgend etwas Positives zu finden versuchen. Gerade die positiven Eigenschaften des Beschuldigten bilden, vom Untersuchungsführer geschickt ausgenutzt, den Schlüssel zu einer erfolgreichen Vernehmungsführung. Wenn ein Beschuldigter sich z. B. im gesellschaftlichen Leben bewährt hat, so muß man ihn an die Umstände erinnern, die ihn positiv charakterisieren. Der Beschuldigte kann dann den Wunsch zum Ausdruck bringen, seine Schuld durch richtige Aussagen wiedergutzumachen, und sich vor dem Untersuchungsführer von einer positiven Seite zeigen.

In den meisten Fällen machen die Beschuldigten richtige Aussagen unter dem Druck der unwiderlegbaren Beweise für das begangene Verbrechen, seltener unter dem Einfluß der Reue. Die letztgenannte Möglichkeit muß aber vom Untersuchungsführer bei der Wahl der taktischen Mittel zur Vernehmung des Beschuldigten mit berücksichtigt werden. Die Reue ist das Ergebnis emotionaler Erlebnisse eines Menschen. Wenn die gesammelten Informationen über die persönlichen Besonderheiten des Beschuldigten von seiner Neigung zu Emotionen zeugen, so muß dieser Faktor ebenfalls vom Untersuchungsführer zur Erlangung aufrichtiger Aussagen ausgewertet werden.

So bestritt zum Beispiel Ustjanski, der des Mordes an seiner Ehefrau Uljana Besluzkaja und ihres gemeinsamen Sohnes Valeri beschuldigt wurde, beharrlich seine Schuld. Die Untersuchung wurde dadurch erschwert, daß das Verfahren erst sieben Jahre nach dem Verschwinden